

## Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1  
**Missglücktes Aktieninvestment:**  
 Erhaltener Schadenersatz darf steuerlichen Verlust nicht mindern  
**Legasthenie:** Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden
2. ... für Unternehmer 2  
**Steuerhinterziehung:** Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3  
**Geburtstag:** „Rustikale“ Feier des Geschäftsführers im Betrieb ist absetzbar
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3  
**Demographischer Wandel:**  
 Bundesregierung will betriebliche Altersversorgung stärker fördern  
**Versorgungsbezüge:**  
 Ausgleichszahlung bei übertragener Anwartschaft auf Altersversorgung  
**Freibetrag:** Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen
5. ... für Hausbesitzer 4  
**Gewerblicher Grundstückshandel:**  
 Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt

## Wichtige Steuertermine April 2017

- 10.04. Umsatzsteuer  
 Lohnsteuer  
 Solidaritätszuschlag  
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.04.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.  
**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Missglücktes Aktieninvestment

#### **Erhaltener Schadenersatz darf steuerlichen Verlust nicht mindern**

Mit einem „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ bescheinigt ein Wirtschaftsprüfer, dass gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht eines Unternehmens keine wesentlichen Beanstandungen vorgelegen haben. Ein solches positives Gesamturteil hat einen Privatanleger vor Jahren bewogen, einen Millionenbetrag in Aktien eines Unternehmens zu investieren. Als die Kurse einbrachen, verkaufte er seine Anteile und schrieb Veräußerungsverluste in Millionenhöhe. Das Finanzamt stellte die Minusbeträge als vortragsfähige Verluste (bestandskräftig) fest, so dass sie zumindest steuerlich in Folgejahren nutzbar waren. Kurz nach dem Aktienverkauf nahm der Investor aber die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen **fehlerhafter Bestätigungsvermerke** auf Schadenersatz in Anspruch. Zur Beendigung des Rechtsstreits zahlte die Gesellschaft ihm 3.000.000 €. Das Finanzamt beurteilte diesen Vorgang als rückwirkendes Ereignis, das zur Minderung der vortragsfähigen Verluste führt. Es erkannte dem Investor den Verlust in Höhe des Schadenersatzes wieder ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die nachträgliche Verlustminderung abgelehnt. Die **Schadenersatzzahlung** wirke nicht auf den Entstehungszeitpunkt des Veräußerungsverlusts zurück. Die Millionenzahlung hat laut BFH weder den Veräußerungspreis der Aktien erhöht noch deren Anschaffungskosten gemindert und daher den Veräußerungsverlust nicht beeinflusst. Der Schadenersatz beruhte auf einer eigenständigen Rechtsgrundlage (auf einem Vergleich) und hing wirtschaftlich nicht unmittelbar mit der Anschaffung und mit der Veräußerung der Aktien zusammen.

## Nielsen • Wiebe & Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Rechtsanwälte

### Isolde Schulze

Rechtsanwältin

### Dipl.-Kfm. Stefan Drewniak\*

Steuerberater

### Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester

Steuerberaterin, Fachberaterin für  
Internationales Steuerrecht

### Heide Biesel

Steuerberaterin

### Magnus von Buchwaldt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Rechtsanwalt

[Angestellte Berufsträgerin](#)

### Verena Carstensen

Steuerberaterin

\* Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a  
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61 - 90 25 0-0  
☎ 04 61 - 90 25 0-50

@ info@nwup.de  
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

**Hinweis:** Die steuerlich festgestellten Verluste des Anlegers blieben somit unangestastet und können trotz der Entschädigung zur späteren Verrechnung mit positiven Einkünften genutzt werden, so dass sie ihm unter Umständen eine Steuerersparnis in Millionenhöhe bescherten können. Offen ließ der BFH jedoch, ob die Entschädigung selbst als steuerpflichtige Einnahme anzusetzen war.

## Legasthenie

### **Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden**

Wenn Sie eine Lese- und Rechtschreibschwäche Ihres Kindes behandeln lassen, können Sie die Kosten hierfür womöglich als **außergewöhnliche Belastungen** abrechnen. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass Eltern dem Finanzamt hierfür die **medizinische Notwendigkeit** (Indikation) der Behandlung nachweisen müssen; in der Regel genügt eine entsprechende Bestätigung des Arztes. Die Bescheinigung wird steuerlich aber nicht anerkannt, wenn darin nur bestätigt wird, dass die Krankheit vorliegt (Diagnose), und kein Hinweis darauf enthalten ist, dass die gewählte Behandlungsmethode auch tatsächlich medizinisch notwendig ist.

Fallen die Kosten im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung, einer auswärtigen Unterbringung oder einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlung an, sind die Nachweiserfordernisse noch strenger: In diesem Fall muss ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt werden. Damit das Finanzamt diesen Nachweis anerkennt, muss er vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein. Die Lese-/Rechtschreibstörung muss zudem tatsächlich auf einer Krankheit beruhen. Die Störung darf also nicht allein auf das Entwicklungsalter des Kindes, eine unterdurchschnittliche Intelligenz, eine unangemessene Unterrichtung oder einen Mangel an Lerngelegenheiten zurückzuführen sein. In diesen Fällen ist kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

## **2. ... für Unternehmer**

### Steuerhinterziehung

#### **Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an**

Die Veröffentlichung der „Panama Papers“ im April 2016 löste eine rege Diskussion über die Steuerumgehung mittels - meist im Ausland angesiedelter - **Domizilgesellschaften**

(Briefkastenfirmen) aus. Das sind Unternehmen, die in den jeweiligen Sitzstaaten formal errichtet werden und rechtlich zwar existieren, dort aber gar nicht wirtschaftlich aktiv sind. Um Rückschlüsse auf den wahren Inhaber zu verhindern, werden die Firmen teils von nur zum Schein tätigen Personen geleitet und durch rechtliche Konstruktionen stark verschachtelt. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen treffen nach außen unsichtbare Dritte. Diese Domizilgesellschaften dienen meist der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten und letztlich auch der Steuerumgehung.

Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur **Bekämpfung dieser Steuerumgehung verbessern** soll. Er sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Anzeigepflichten über den Erwerb bestimmter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sollen vereinheitlicht und erweitert werden. So sollen Steuerpflichtige künftig auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (außerhalb der EU) beim Finanzamt anzeigen müssen, wenn sie diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Verstoßen sie gegen diese Anzeigepflicht, kann dies nicht nur mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden, sondern das Finanzamt soll auch länger Zeit haben, ihren Steuerbescheid zu ändern.
- Finanzinstitute sollen verpflichtet werden, von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaatengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen dem Finanzamt mitzuteilen. Bei Pflichtverletzungen drohen Bußgelder.
- Das steuerliche Bankgeheimnis soll abgeschafft und Sammelauskunftersuchen sollen gesetzlich ermöglicht werden. Dabei wendet sich das Finanzamt zum Beispiel an eine Bank und fragt nach den Namen von Kunden, die einen bestimmten steuerlichen Tatbestand erfüllen (z.B. Zuteilung von Bonusaktien).
- Die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zum Kontenabruf sollen erweitert werden, um ermitteln zu können, ob ein Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos bzw. Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung im Ausland ist.

- Kreditinstitute sollen im Rahmen der Legitimationsprüfung auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers sowie jedes anderen Verfügungs- und wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen.
- Die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaatengesellschaften soll in den Katalog besonders schwerer Steuerhinterziehung aufgenommen werden. Die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen soll sich von fünf auf zehn Jahre verlängern.

**Hinweis:** Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2017 abgeschlossen sein. Wir werden Sie erneut umfassend informieren. Die Maßnahmen sollen nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer Geburtstag

#### „Rustikale“ Feier des Geschäftsführers im Betrieb ist absetzbar

Ausgaben für eine Geburtstagsfeier sind in der Regel auch durch die **gesellschaftliche Stellung** des Arbeitnehmers veranlasst. Damit werden sie im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anerkannt. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen ergeben, dass die Kosten einer solchen Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat über einen Fall entschieden, in dem ein GmbH-Geschäftsführer seinen 60. Geburtstag gefeiert hatte. Dazu hatte er sämtliche Mitarbeiter der GmbH und den Aufsichtsratsvorsitzenden in eine Werkstatthalle des Arbeitgebers eingeladen. Der Arbeitgeber war in die Organisation der Geburtstagsfeier eingebunden. Die Feier hatte trotz der gehobenen beruflichen Position des Arbeitnehmers unstreitig keinen repräsentativen, sondern einen rustikalen **betriebsinternen Charakter**. Die Gäste waren entsprechend gekleidet zur Feier erschienen - teils in Arbeitskleidung. Zusätzlich hatte der Geschäftsführer seinen Geburtstag in privatem Rahmen mit deutlich höheren Kosten gefeiert. Bei diesem Sachverhalt ging der BFH davon aus, dass die Aufwendungen für die Feier aus Anlass des Geburtstags so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasst** waren. Zudem stellte er klar, dass die Abzugsbeschränkung von Bewirtungskosten auf 70 % der Aufwendungen nicht greift, wenn - wie im Streitfall - ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Demographischer Wandel

##### **Bundesregierung will betriebliche Altersversorgung stärker fördern**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.
- In der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei bleiben. Das soll vor allem Geringverdienern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglichen.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.
- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen. Das sind zwar nur 11 € im Jahr, die sich Versicherte beim Riester-Vertrag aber sparen können, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % steigen.

## Versorgungsbezüge

### **Ausgleichszahlung bei übertragener Anwartschaft auf Altersversorgung**

Einem Arbeitnehmer war eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt worden. Er leistete anlässlich eines **Arbeitgeberwechsels** Ausgleichszahlungen, um die Anrechnung bisheriger Dienstzeiten durch den neuen Arbeitgeber zu erreichen und so seine Versorgungsbezüge zu erhöhen.

Finanzamt und Finanzgericht lehnten die steuermindernde Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen ab. Der Bundesfinanzhof hat die Ausgleichszahlungen jedoch als **Werbungskosten** anerkannt. Seine Begründung: Bei der Ausgleichszahlung handle es sich um (vorab entstandene) Werbungskosten zur Erwerbung der künftigen Versorgungsbezüge und damit um sofort abziehbaren Aufwand.

## Freibetrag

### **Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen**

Für Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern gilt seit 2015 Folgendes: Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Bühnenauftritten), können **bis zu 110 €** (Freibetrag) pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Antwortschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft nun diverse Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 beantwortet. Die drei wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Pro-Kopf-Aufteilung:** Die Gesamtkosten der Feier zur Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen weiterhin zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.
- **Geschenke:** Unter den Freibetrag fallen nur Zuwendungen, die „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung gewährt werden - hierfür muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung bestehen. Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind dagegen vom Anwendungsbereich des Freibetrags ausgeschlossen. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass

sie „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden und somit unter den Freibetrag fallen.

- **Reisekosten:** Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die bei einer Betriebsveranstaltung anfallenden Reisekosten separat steuerfrei erstatten, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und er seine An- und Abreise selbst organisiert. Bei arbeitgeberseitiger Organisation der Anreise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme ist keine separate steuerfreie Reisekostenerstattung möglich, sondern die übernommenen Reisekosten vom Arbeitgeber müssen in den 110-€-Freibetrag eingerechnet werden.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### Gewerblicher Grundstückshandel

#### **Wann ein Mehrfamilienhaus als mehrere Objekte gilt**

Wer mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren veräußert, gilt steuerlich als Unternehmer mit gewerblichem Grundstückshandel. Zur Einkommensteuer kommt in solchen Fällen auch **Gewerbsteuer** dazu.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte ein Ehepaar drei Mehrfamilienhauskomplexe innerhalb von zwei bis drei Jahren nach dem Kauf wieder verkauft. Unstrittig war, dass der Gewinn von über 850.000 € versteuert werden musste. Dadurch, dass die Eheleute drei Jahre zuvor bereits ein anderes Grundstück verkauft hatten, war die **Dreiobjektgrenze** nach Ansicht des Finanzamts überschritten.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts nicht nur bestätigt, sondern ergänzt, dass die Eheleute weitaus mehr als bloß vier Objekte veräußert hatten, denn alle Objekte waren Mehrfamilienhäuser. Das allein ist zwar noch kein Grund, ein Haus als mehrere Objekte zu betrachten, die Komplexe standen aber auf geteilten Flurstücken. Eine wirtschaftliche Einheit, auf die bei der Betrachtung als ein Objekt abgestellt wird, lag damit nicht mehr vor. Insgesamt zählte das FG daher **15 veräußerte Objekte**. Dass alle an ein und denselben Käufer gingen und der Verkauf in einer Urkunde besiegelt worden war, spielte keine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

**Nielsen • Wiebe & Partner**